

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 46.

Mittwoch, den 7. Juni 1843.

Der größte Irrthum.

Groß ist der Irrthum des Menschen, der größte ist's wohl zu nennen:
Daß er den Mann mit der Sense, stets in der Ferne nur sieht.

Höfbrg.

Weil, Vorsänger,

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Man sieht sich veranlaßt nachstehende Straf-Bestimmungen wegen der Veräußerung des gerichtlichen Erkenntnisses von Verträgen über liegende Güter in Erinnerung zu bringen.

Alle Verträge über liegende Güter, wodurch das Eigenthum derselben veräußert, oder beschränkt wird, namentlich alle Käufe und Veräußerungen, Leihgedings- und Tausch-Contracte etc. sind der zuständigen mit der willkürlichen Gerichtsbarkeit bekleideten Behörde (dem Stadtrath oder Gemeinderath etc., bei eremten Gütern dem Gerichtshofe) behufs der Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses vorzulegen; und zwar hat dieß von sämmtlichen Contrahenten binnen 14 Tage von Abschließung des Vertrags an, oder wenn während dieses Zeitraums kein Stadtrath oder Gemeinderaths-Sitzung gehalten würde, bei der hiernächst folgenden Sitzung zu geschehen.

Im Verfallensfalle tritt bei einem Vertrags-Objecte im Betrage von mehr als fünfzig Gulden eine Strafe von vierzehn Gulden, bei geringerem Betrage eine Strafe von drei Gulden fünfzehn Kreuzer ein.

Ausgenommen hievon sind jedoch diejenigen Veräußerungen, welche in Folge des Erbrechts oder in der Regel in Beziehung auf dasselbe geschehen, als Bestellung von Heirathsgütern, Vermögensübergaben, Legate etc.

Bei Verträgen über die getrennte Veräußerung von Kellern, Kornböden, Ställen, Gärten, Hofstätten oder andere Zugehörden, welche von Alters her bei den Häusern gewesen, oder über

die Bestellung von Real-Dienstbarkeiten, sofern letztere nicht beim Verkaufe auf das verkaufte Gut übernommen worden, wird die unterlassene Einholung des gerichtlichen Erkenntnisses neben der Nichtigkeit des Vertrags mit einer Strafe von zehn Gulden oder im Falle der Unvermögllichkeit mit entsprechender Arreststrafe geahndet.

Den 3. Juni 1843.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Die Städtische Fisch-Wasser an der Rems sind verpachtet, es hat also Niemand als die Pächter das Recht zu fischen, was hiemit unter Androhung der gesetzlichen Strafe für diejenigen, die sich eine solche Handlung doch erlauben würden, bekannt gemacht wird.

Den 3. Juni 1843.

Stadtschultheißenamt.

Privat-Bekanntmachungen.

Winnenden. Ich bringe hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß nun auch alle Gattungen **steinernes Geschirr** aus der besten Coblenzer Fabrik bei mir zu haben ist und empfehle solches zu gefälliger Abnahme, wie mein übriges Lager in weißem und farbigtem **Steingut-Glas-Kleineisen** insbesondere aber meine **Quincaille** und **Galanterie-Waaren** wovon immer schöne Auswahl zu treffen ist, nebst meinen andern Artikeln und sichere die billigsten Preise zu.

C. F. Glock, Kaufmann.

Waiblingen. (Wohnung zu vermieten.) Der Unterzeichnete ist Willens seine

Behausung auf der Winnender Staige bis Jacobi oder Martini d. J. zu vermietben bestehend in Stube, Stubenkammer, eine Nebenkammer, Küche, Keller und Stallung.

Gottfried Häberle.

Waiblingen. (Geld-Antrag.)

125 fl. Pflugschafts-Geld ist zum Ausleihen parat bei Christian Spaich, Hutmacher.

Breuningsweiler. Der Unterzeichnete hat eine halbe Behausung, der Frau Pfarrer Klöpfers Witwe in Stuttgart gehörig, um den billigen Preis von 125 fl. verkauft, und kommt am nächsten Samstag den 10. d. Mts.

Morgens 9 Uhr

auf dem Rathhaus daselbst in Aufstreich.

Aus Auftrag:

Ludwig Huber in Winnenden.

Kleinheppach. Da ich vermuthe, daß mein unlängst verstorbener Mann weiland David Krauter, Gemeinderath ohne mein Wissen irgendwo Bürgschaft geleistet habe, so mache ich hiemit bekannt, daß ich nicht in seine Stelle trete, und da das Vermögen bereits vertheilt ist, wollen etwaige Gläubiger bei den betreffenden Schuldnern auf Bezahlung ihres Guthabens dringen.

Den 5. Juni 1843.

die Wittwe,

Magdaline Krauter.

Deffingen.

Oberamts Cannstatt.

(Gebäude und Kellern-Geräthschaften Verkauf.) Der theilweise Verkauf der Abbruch-Materialien wird, wie untren 22. d. Mts. angezeigt wurde, nicht in Ausführung gebracht, sondern die fragliche Kelter auf den Abbruch verkauft. Zu diesem Aufstreich haben die beiden Collegien

Montag d. 12. Juni d. J.

Vormittags 10 Uhr

bestimmt, und es werden die Liebhaber eingeladen sich zu dieser Zeit in der sogenannten „Thalkelter“ (am Wege zwischen Aldingen und hier) einzufinden. In dieser Kelter stehen 3 grosse Kelterbäume, die zu fernem Gebrauch noch recht gut geeignet sind, auch kommen 3 Sammelfässer von 4—6 Eimer zum Verkauf.

Den 27. Mai 1843.

Für die beiden bürgerlichen Collegien,
Schultheis, Stetter.

Bevölkerung der Stadt Waiblingen

Geborne:

30. April. Gottlieb August, Vater: Karl August Schallenmüller, Wundarzt.
3. Mai. Johann Gottlieb, B. Johannes Böhringer, Weingärtner.
4. — Jakob Friedrich, B. Joh. Christoph Pfander, Bauer.
4. — Marie Pauline, B. Johannes Pfander, Kupferschmied.
7. — Karoline Luise, B. Joh. Christoph Reif, Strumpfweber.
12. — Gottlob Immanuel, B. Christian Frd. Pflüger, Küfer.
20. — Johann Friederich, B. Joh. Michael Frisch, Weingärtner.
21. — Gottlob, B. Joh. Georg Fischer, Weingärtner.
22. — Immanuel Gottlob, B. Carl Friedr. Westhäuser, Weingärtner.
23. — Carl Friederich, B. Christian Michelsbacher, Schuhmacher.
24. — Rannette Caroline Friederike, B. Jakob Ulrich Spaich, Hutmacher.
30. — Johann Friedrich, B. Michael Knittel, Weber.

Copulirte.

1. Mai. Paulus Henseler, Strumpfweber, mit Marie Friederike Kayser.
1. — Philipp Marx Buhl, Bauer, mit Catharine Friederike Dieterlin.
1. — Joh. Friedrich Andrá, Müller, mit Christiane Gottlobin Weiswanger.
1. — Joh. Konrad Knapp, Bauer in Nürtingen, mit Christiane Elisabeth Klingler.
16. — Joh. Ernst Bihl, Leichelfabrikant, mit Rosine Wilhelmine Wahler.
23. — Carl Wilhelm Mangold, Gastgeber, mit Christine Dorothea Häberlin.

Gestorbene:

11. Mai. Johann Gottlieb Klingler, Weingärtner, 76 J. 5 M. alt, an Altersschwäche.
23. — Christian Ludwig Eichenbrenner, Glasfermeister, 65 J. 3 M. alt, an Lungenlähmung.
24. — Jakob Friedrich, 20 Tag altes Söhnlein von Joh. Christoph Pfander, Bauer.

W ü r t t e m b e r g.

Stuttgart. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Vierundzwanzig Gulden Fußes.)

In Art. 3 der unter den Zollvereinstaaten unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen durch die K. Verordnung vom 5. März 1839 bekannt gemachten allgemeinen Münzconvention ist der Vierundzwanzigundeinhalbguldenfuß für Württemberg zum ausschließlichen Landesmünzfuß bestimmt. Auch ist in dem Art. 1 des Gesetzes vom 21. April 1842 über die Tilgung der älteren im Vierundzwanzigguldenfuß eingegangenen Geldverbindlichkeiten dieser letztere Münzfuß als aufgehoben bezeichnet worden. Da dieser Bestimmungen ungeachtet in dem Verkehr häufig noch der Vierundzwanzigguldenfuß als Landesmünzfuß bezeichnet wird, nicht in der Absicht, ihn ausnahmsweise zu bedingen, sondern in der irrigen Meinung, daß derselbe noch ein gesetzlich bleibender sey, so wird, um der dießfalls von der Ständeversammlung bei der Staatsregierung angebrachten Bitte zu entsprechen, das Publikum auf diesen Irrthum hiemit aufmerksam gemacht.

Den 29. Mai 1843.

Schlager.

Stuttgart. Das Regierungsblatt vom 3. Juni enthält: Eine Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend einen Nachtrag zu der Gräf. v. Rechberg'schen Familienfideicommiss-Stiftung; — und die Verleihung eines Einführungs-Patents auf vier Jahre an den Mechanikus Schönherr zu Chemnitz auf Verbesserungen an WollwuchWebstühlen.

Hunde und Katzen.

Die Hund' und die Katzen die stritten sich
Und zankten sich um die Wette,
Wer unter ihnen urkundlich
Den ältesten Adel hätte.

Wir haben ein uraltes Diplom
Lang her von undenklichen Tagen,
Was Remus mit Romulus einst zu Rom
Gab allen Isegrim's-Wagen.

Zeigt uns, erwiederten die Katzen, wohlhan!
Zeigt her die alten Briefe!
Was steht denn drin, was hängt denn dran?
Wo sind sie in welchem Archive?

Man schickte den Pudel eilig nach Rom
Zum Aerger der Katzen und Kater
Der sollte holen das alte Diplom
Herbei vom heiligen Vater.

Der Pudel kommt ganz ungeniert
Zum Pabst hereingetreten;
Er hat den Pantoffel ihm apportirt
Und dann ihn höflich gebeten.

Der Pudel empfing aus des Pabstes Hand
Was das Hundevolk begehrte;
Dann zog er wiederum in sein Land
Auf seiner alten Fährde.

Und als er kam an den Po bei Rom
Da schwam vor ihm ein Braten,
Er schnappt darnach, und verlor sein Diplom
Und mußt' es auf ewig entrathen.

So stand die Sache nun wie zulezt,
Der Streit blieb unentschieden,
Und Hund und Katzen balten bis jetzt
Noch immer keinen Frieden.

Die Hunde die denken noch immer so:
Wir werden sie schon überwinden!
Sie suchen und forschen noch immer am Po —
Und können den Adel nicht finden.

Grabchriften.

In mehreren Staaten Deutschlands besteht die zweckmäßige Verordnung, daß alle für Grabmonumente bestimmten Inschriften, bevor sie ausgeführt werden, erst dem Pfarrer der Gemeinde vorgelegt werden müssen. Wahrlich, hier ist die Censur an ihrem Plage! Es ist nichts widriger, als wenn man über Gräber schreitend, mit dem ernstesten Gedanken und Betrachtungen über die Nichtigkeit des Irdischen und die Erhabenheit des Ewigen plötzlich durch eine alberne Inschrift auf einem hölzernen Kreuze an die menschliche Dummheit erinnert wird. Es gab eine Zeit, wo ich alle Gottesäcker besuchte, um mich an den Inschriften zu belustigen, und ich gestehe, daß ich selten so viel gelacht habe, als auf den Gräbern. Aber sind die Ruhestätten der Todten Orte der Belustigung? Ei, warum erlaubt man Schreibern und Paktirern, sie dazu zu machen! Hier treten diese Leute als Schriftsteller auf und bringen ihre herzbrechenden Gedanken zu — Kreuz, und daß sie's so ernstlich nehmen, das ist eben das Spaßhafte. So steht auf dem Grabe einer 1840 verstorbenen Frau in R.

Nicht allzu blüsig
Nicht allzu blüsig
Wie ein Blümlein bald vergeht
So ist's um ein Neuch geschickn.

Gewiß war der Schreiner gerührt, als er den Vers fertig hatte, und bewunderte sein Genie. Orthographische, logische Fehler, Begriffsverwechslungen u. findet man fast an jedem Kreuze. So las ich: „Hier ruht Anna Christine . . . Sie starb drei Stunden nach ihrer Geburt, alt 25 Jahre u.“ statt drei Stunden nach ihrer Entbindung. — Man sollte eine

Sammlung von guten Grabchriften veranstalten und zu einem sehr billigen Preise verkaufen. Jede Kirche müßte sich ein Exemplar anschaffen, und die Pfarrer überall angewiesen werden, dafür Sorge zu tragen, daß die gewählte Inschrift richtig auf das Monument übergetragen und jeder anderweitige Schnitzer vermieden würde. So würde viel Aegerniß vermieden.

Polen.

Die wunderbare Rettung eines Reisenden im vorigen Winter meldet eine Nachricht aus Breslau. Ein Rheinländer, der durch einen großen Wald in Polen fuhr und von der Nacht überrascht wurde, hatte das Unglück, die Achse seines Wagens zu brechen. Er mußte natürlich aussteigen, und während der Kutscher bei dem Wagen zurückblieb, sah er sich nach einem Obdach um und nach menschlicher Hülfe. Endlich lockte ihn ein Licht an, das aus der Ferne durch die Bäume schimmerte. Er folgte ihm und gelangte in der Nähe eines Dorfes an den Ausgang des Waldes. Kaum hatte er jedoch das Dickicht verlassen, als er drei ausgehungerte Wölfe mit offenen Mägen auf sich losrinnen sah. Der erschrockene Mann hatte weder Stock noch Messer, noch sonst etwas zur Vertheidigung bei sich. Er wollte Feuer schlagen, aber Stahl und Stein waren noch in der Wagenmasche; er wollte schreien, aber die Angst dämpfte ihm die Stimme. Noch einen Augenblick, und die Wölfe saßen ihm auf dem Leib. In dieser Noth greift der Reisende in seine innere Rocktasche und (er ist Weinhändler) zieht halb unbewußt seine Weinpreislifte hervor. Er entfaltet das Papier, hält es den Wölfen vor und sagte mit höchster Anrigkeit: „Wäre es Ihnen gefällig, meine Herren, mich mit einer Bestellung zu beehren? Einen Ohm Nusensteiner oder Pfaffenberger?“ — Die Wölfe schüttelten die Köpfe, das weiße, flatternde und knitternde Papier sagte ihnen Furcht ein, sie machten links und liefen heulend davon.

Lebensverfürsungen.

Der vorjährige heiße Sommer soll ungewöhnlich viel Sterbfälle erzeugt haben. Eigentlich verkürzt jedes Ereigniß das Leben der armen Sterblichen. Es ist im Grunde höchst merkwürdig, wie viele Menschen noch leben, wenn man bedenkt, wie manche Thatsachen von Morgens früh bis Abends spät einem Leben in den Weg lau-

fen, und an seiner Galle nagen. Da kommen zuerst die Verpflichtungen, Schulden, unbezahlten Rechnungen, ferner alle Prüfungen, und zwar außer den vom Himmel auferlegten, die Schulprüfungen, Universitätsprüfungen, Prüfungen behufs des Eintritts in den Staatsdienst, und wie die offiziellen Menschenquälereien alle heißen mögen, die Tausenden von hoffnungsvollen Jünglingen das Leben verkürzen. Man hat oft Untersuchungen darüber angestellt, weshalb im Durchschnitte die Frauen länger leben als Männer, ganz gewiß weil sie weniger Prüfungen von Staatswegen zu bestehen haben. Wer sämmtliche Schriften liest, kann nicht mehr lange leben. Schlechte Schauspieler, Trebergeln, verbrannte Suppen, Glückwünsche, Besuche von Leuten die man nicht ausstehen kann, Abhandlungen über den Nutzen der Censur, Stiefel die drücken, schlechter Kaffee, Briefpapier das durchschlägt, Druckfehler etc. arbeiten dem Todengräber eben auch wesentlich in die Hände.

Neueste Mode.

In London tragen jetzt die Pferde, die an Kurzsichtigkeit leiden, Brillen. Die Menschen aber, die besser seyn wollen als ihre Pferde, legen sie ab und sehen seit der Zeit viel besser. Ein reicher Lord reitet täglich auf einem besten Schimmel spazieren und drückt die Augen zu, um sie zu schonen.

Räthsel.

Bald sichtbar, bald auch nicht; bald übergroß,
bald klein,
Bald hier, bald anderswo, und immer Nichts;
allein
Nehmt ihr mich Etwas Nichts, muß Nichts auch
Etwas seyn.

Auflösung des Logogryphs in Nr. 44 d. Bl.

Regent. Regen. Neger. Eger. Ege.

Kurs für Goldmünzen.

Neue Louisd'or	11 fl. — kr.
Friedrichsd'or	9 fl. 44 kr.
Holländische ZehnguldenStücke	9 fl. 52 kr.
ZwanzigfrankenStücke	9 fl. 29 kr.

Dukaten a) Württembergische
v. J. 1840, im festen Kurs 5 fl. 45 kr.

b) alle übrigen Dukaten 5 fl. 35 kr.

Stuttgart den 1. Juni 1843.

K. Staats-Kassen-Verwaltung.